

## Sonderbedingungen des DLV für Doping-Kontrollen

Beschlossen am 20.11.1992 durch das Präsidium des DLV in Dierhagen  
Geändert vom Präsidium des DLV am 02.10.1993 in Herzogenaurach

- |   |   |
|---|---|
| Trainingskontrollen                         | <p>1. Sämtliche Athleten der Bundeskader (EM-/A-, B- und C-Kader) sind verpflichtet, sich zu jeder Zeit Kontrollen außerhalb des Wettkampfes (sog. "Trainingskontrollen") zu unterziehen. Diese Kontrollen können mit und ohne Vorankündigung erfolgen.</p> <p>2. Die Unterwerfung unter diese Kontrollen ist für sämtliche Athleten Voraussetzung, an Wettkämpfen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes, seiner Mitglieder und Organisationen teilzunehmen (<i>Teilnahmevoraussetzung</i>).</p>   |
| Vorankündigungen                            | <p>3. Vorankündigungen sollen nicht länger als 24 Stunden vor der Kontrolle erfolgen.</p>   |
| DSB und German-Control                      | <p>4. "Trainingskontrollen" werden durch die Anti-Doping-Kommission des Deutschen Sportbundes (DSB) durchgeführt, die sich Dritter bedienen kann, zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Firma "German Control Warenprüfung GmbH". Diese Kontrolleure sind gleichzeitig Bevollmächtigte des Deutschen Leichtathletik-Verbandes.</p>  |
| Zufalls- und Zielkontrollen                 | <p>5. In der Regel werden "Trainingskontrollen" ausgelost; daneben können aber auch Zielkontrollen durchgeführt werden, für die die gleichen Voraussetzungen und Bedingungen gelten.</p> <p>6. Zufalls- und Zielkontrollen werden in Deutschland, aber auch stichprobenartig im Ausland, insbesondere bei Trainingslagern durchgeführt.</p>   |
| Athletenpaß                                 | <p>7. Sämtliche Athleten in Bundeskadern im Sinne von 1) sind verpflichtet, einen "Athletenpaß" (oder einen gleichartigen, vom Deutschen Leichtathletik-Verband anerkannten Paß) zu führen, in den sämtliche "Trainings-" und Wettkampfkontrollen einzutragen sind. Dieser Paß ist bei Kontrollen und Wettkämpfen mitzuführen. Er ist vom Athleten vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Die vollständige Führung dieses Passes ist Voraussetzung zur Teilnahme an sämtlichen <i>Deutschen Meisterschaften</i>.</p>   |
| EM-Kader                                    | <p>8. Bei EM-Kader-Athleten, die in der Zeit vom 1.1. bis 15.9. eines Jahres länger als <i>sieben Wochen</i> nicht kontrolliert worden sind, soll eine Zielkontrolle durchgeführt werden. Es empfiehlt sich für den Athleten zur Vermeidung von Nachteilen in diesem Fall, dies der Anti-Doping-Koordinierungsstelle des DLV umgehend mitzuteilen.</p>  |
| Sonder-Trainingskontrollen-Kader (ST-Kader) | <p>9. Athleten, die sich berechnete Chancen zur Teilnahme an internationalen Meisterschaften, Olympischen Spielen oder einen Start in der Nationalmannschaft ausrechnen und keinem Bundeskader angehören, können sich freiwillig in einen "Sonder-Trainingskontrollen-Kader" (ST-Kader) melden, deren Mitglieder ebenfalls Zufallskontrollen zugeführt werden. Diese Athleten sind dann ebenfalls zum Führen des Athletenpasses (siehe 7) verpflichtet. Insoweit sind die ST-Kader-Athleten den Bundeskader-Athleten gleichgestellt.</p> <p>10. Ein Start bei Internationalen Meisterschaften, Olympischen Spielen und der Nationalmannschaft - außer bei Jugendlichen - setzt voraus, daß die Meldung in den ST-Kader bis zum 01.01. eines Jahres erfolgen muß, wenn der Athlet keinem Bundeskader angehört.</p> |

Veröffent-  
lichung/  
Steroid-  
atlas

11. Zur Forcierung der Glaubwürdigkeit einer "sauberen und manipulationsfreien Leichtathletik" wird jeder Athlet aufgefordert, seine Erlaubnis zur Veröffentlichung der bei ihm durchgeführten Kontrollen unter voller Namensnennung zu geben; männliche Athleten werden darüber hinaus aufgefordert, die bei den Kontrollen vergebenen Codenummern freizugeben, um einen sog. "Steroidatlas" erstellen zu können. Namensanonymität gegenüber dem Kontroll-Labor bleibt dennoch erhalten.

Trainings-  
zeiten

12. Zur Verkürzung oder Beseitigung von Voranmeldungen werden Athleten aufgefordert, ihre regelmäßigen Trainingszeiten der Anti-Doping-Koordinierungsstelle des DLV mitzuteilen.

Meldungen

*13. Alle Bundes- und ST-Kader-Athleten sind zu folgenden Meldungen verpflichtet:*

*a) längere als dreitägige Abwesenheit vom gemeldeten Wohnort,*

*b) Auslandsaufenthalt mindestens vier Wochen vor Beginn,*

*c) jeder Wechsel der angegebenen Kontaktanschrift.*

Sanktionen

Mit der Aufnahme in einen entsprechenden Kader unterwerfen sich die Athleten diesen Meldepflichten. Bei Verstößen hiergegen kann ein Verfahren wegen *Ordnungswidrigkeit* durch den Kontrollausschuß des DLV eingeleitet werden, das zu einer Wettkampfsperre führen kann, ggf. auch ein Verfahren wegen *Vereitelung einer Dopingkontrolle*, die einem positiven Dopingverstoß gleichzusetzen ist.

Aner-  
kennungen

14. Mit der Aufnahme in einen Bundes- oder ST-Kader anerkennt der Athlet die einschlägigen Regeln der DLV-Satzung, der DLV Wettkampf-ordnung, der IAAF-Regeln einschließlich der "Verfahrensrichtlinien für Doping-Kontrollen" sowie diese Hinweise zu 1-13. Gleiches gilt für die Teilnahme an Wettkämpfen: Mit der Abgabe der Meldung unterwirft sich der Athlet den oben genannten Regeln. Die einschlägigen Regeln und Ordnungen können bei der Anti-Doping-Koordinierungsstelle des DLV eingesehen bzw. angefordert werden.

Anschriften und Kontaktpersonen:

Anti-Doping-Beauftragter des DLV:  
**Dieter Geyer,**  
Dalbergsweg 36, 99084 Erfurt  
Tel.: 0361/643 24 40 (d)  
Fax: 0361/643 73 57 (d)

Anti-Doping Koordinator des DLV:  
**Wolf-Dieter Best,**  
Julius-Reiber-Straße 19, 64293 Darmstadt  
Tel.: 06151/8809-57 (auch Anrufbeantworter)  
Fax: 06151/8809-35/34

Darmstadt, den *30. Sept.* 1993

gez.  
Dieter Geyer